



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-7767 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 36.655/2-I/7/89

Wien, am 30. Mai 1989

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

3566 IAB

Parlament
1017 Wien

1989 -06- 08

zu 3621/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat FINK und Kollegen haben am 11. April 1989 unter der Nr. 3621/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend de facto Flüchtlinge gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wieviele de facto Flüchtlinge, also Personen, die trotz bestehenden Aufenthaltsverbots nicht abgeschoben werden können, befinden sich zur Zeit in Österreich ?
2. Welche Möglichkeiten sehen Sie, um die Belastungen der Sozialhilfeverbände im Rahmen der Sorge für den Unterhalt solcher de facto Flüchtlinge zu verringern ?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die rechtskräftig getroffene Feststellung, einer Person komme nicht der Status eines Flüchtlings nach der Genfer Konvention 1951 zu, hat nicht in jedem Fall ein Aufenthaltsverbot zur Folge; hiefür ist vielmehr das Verhalten des Betreffenden ab dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung über den Asylantrag verbindlich wurde, maßgeblich.

- 2 -

Grundsätzlich sind - auch terminologisch - zwei Personengruppen zu unterscheiden. Unter einem "de-facto-Flüchtling" verstehen Literatur und Verwaltungsbrauch - im Gesetz kommt der Begriff nicht vor - eine Person, die zwar nicht aus den in der Genfer Konvention 1951 genannten Gründen wohlbegündete Furcht vor Verfolgung hat, die jedoch aufgrund der aktuellen politischen Situation in ihrem Heimatstaat (z.B. Krieg oder Bürgerkrieg) im Falle einer Abschiebung Gefahr liefe, schweren Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt zu sein. Da diese Konstellation im "Asylgesetz" keine Berücksichtigung findet, muß die Asylbehörde bescheidmäig feststellen, daß ein Flüchtlingsstatus nicht zuerkannt werden kann; gleichzeitig empfiehlt sie jedoch der zuständigen Fremdenpolizeibehörde, bis zur Normalisierung der politischen Verhältnisse im Heimatstaat des Fremden diesem eine Aufenthaltsberechtigung zu erteilen. Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen solche Personen ist nur selten erforderlich.

Die zweite Gruppe besteht aus jenen Fremden, gegen die zwar ein Aufenthaltsverbot erlassen worden ist, das jedoch nicht vollzogen werden kann. Es sind dies vor allem Personen, die im "Auslieferungsasyl" leben, also insbesondere Straftäter, die in ihrem Heimatstaat aufgrund der Praxis der Gerichts- und Vollziehungsbehörden grausamen oder erniedrigenden Strafen ausgesetzt wären, und Fremde, die von ihrem Heimatstaat unter Verletzung des Völkerrechts nicht wieder aufgenommen werden.

Die Zahl der in Österreich aufhältigen Fremden, die in diese beiden Gruppen fallen, kann ich nicht angeben, da hierüber keine statistischen Unterlagen geführt werden. Für die Erteilung von Aufenthaltsberechtigungen, die Erlassung von Aufenthaltsverboten und die Aufschiebung der Vollstreckung von Aufenthaltsverboten sind die Sicherheitsbehörden erster Instanz (Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen) zuständig; ein zentrales Ausländerregister gibt es in Österreich nicht. Zufolge der politischen Situation in bestimmten Staaten, wie insbesondere im Libanon, im Irak oder im

- 3 -

Iran, ist freilich ein Anstieg der "de-facto-Flüchtlinge" festzustellen.

Zu Frage 2:

Die Gesamtzahl jener Fremden, deren Asylantrag negativ beschieden worden ist, und die sich gegenwärtig in den vom Bundesministerium für Inneres betreuten Flüchtlingslagern und -heimen oder in den unter Vertrag stehenden Gasthöfen aufhalten, beläuft sich auf 1220 Personen.

Für sie trägt der Bund die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und medizinische Behandlung. Die hiefür in den Budgetansätzen des Bundesministeriums für Inneres vorgesehenen Mittel entlasten die Sozialhilfeverbände in dem Maße, in dem den Fremden sonst aus dem Titel der "Notstandshilfe" finanzielle Unterstützung zu gewähren wäre. Eine weitere Möglichkeit, bestehende Belastungen der Sozialhilfeverbände zu verringern, sehe ich nicht.

Frau J.